

Motion über den Abbau bürokratischer Hürden bei energetischen Gebäudesanierungen, Umwelt- schutz statt Vorschriften

eröffnet am 3. November 2009

Der Kanton Luzern hat mit einem beispielhaften Engagement die Unterstützung energetischer Gebäudesanierungen beschlossen. In der Praxis stellt man fest, dass der Aufwand für die Bewilligungsverfahren (Baubewilligung, Systembewilligung mit Berechnung der Detailmassnahmen, Verfahrensabläufe) oft soviel kosten, wie die Förderbeiträge ausmachen. Diese Umstände können nicht im Sinne der Energieförderungspolitik liegen.

Sofern das äussere Gesamterscheinungsbild keine wesentliche Veränderung erfährt, soll das Baubewilligungsverfahren für bewilligungspflichtige energetische Gebäudesanierungen deshalb weitgehend vereinfacht und beschleunigt werden.

Wir ersuchen deshalb den Regierungsrat, in einem Sonderbeschluss zum kantonalen Planungs- und Baugesetz folgende Verfahrensabläufe sinngemäss wie folgt zu ändern:

1. Energetische Gebäudesanierungen (Fassadendämmung, Fenster, Wärmeerzeugung) werden von einem öffentlichen Bewilligungsverfahren befreit, sofern das visuelle äussere Erscheinungsbild der Baute nicht verändert wird.
2. Energetische Gebäudesanierungen (Dach) werden von einem öffentlichen Bewilligungsverfahren befreit, sofern die Dacherhöhung nur um die energetischen Massnahmen erfolgt und das visuelle äussere Erscheinungsbild der Baute nicht verändert wird.
3. Abstandsvorschriften sowie Ausnützungs- und Höhenmasse dürfen überschritten werden, soweit dies für eine energetische Gebäudesanierung erforderlich ist.
4. Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie in allen Bauzonen werden gestattet (ausgenommen in Schutzzonen und bei Schutzobjekten). Anlagen bis zu einer Fläche von 10 m² sind nicht bewilligungspflichtig.
5. Gebäudesanierungen, die keine Fördergelder beanspruchen, müssen keine detaillierte Wärmeschutzberechnung nach EnDK einreichen. Zur energetischen Überprüfung durch die kantonale Energiefachstelle genügen die Angaben der Wärmedurchgangswerte der verwendeten Materialien und die Ausführungspläne.

6. Die technische Überprüfung der Wärmeschutzberechnung bei Gebäudesanierungen erfolgt durch die kantonale Energiefachstelle und ist kostenlos.
Der Sonderbeschluss ist raschestmöglich zu publizieren und umzusetzen.

Haessig Dieter

Dalla Bona-Koch Johanna

Bucher Guido

Tüfer Peter

Koller Balz

Forster Christian

Pfäffli-Oswald Angela

Gloor Daniel

Stöckli Beat

Leuenberger Erich

Odoni Romy

Küng Robert

Luternauer Hans

Born Rolf

Wassmer Stefan

Stucki Walter